

auch im NT da ist. Nach sorgfältiger Untersuchung etwa der Rechtfertigungslehre des Paulus mit seiner Absage an das Gesetz einerseits und dann seiner Rede vom Gericht nach den Werken andererseits, aber auch der analogen Problematik in den anderen Schriftengruppen des NT kommt Joest zu dem Ergebnis, daß sich durch das ganze NT hindurch tatsächlich eine ähnliche, wenn auch nicht absolut gleichartige Spannung wie bei Luther zieht — einerseits die Erlösung ohne alle Werke, andererseits die Predigt von dem Gericht, bei dem nach den Werken gefragt wird, und die Parainese mit dem Blick auf dieses Gericht. Dabei verteilen sich die Luthers Gnadenlehre entgegenkommenden und die in Spannung zu ihr stehenden Aussagen des NT nicht auf die verschiedenen Schriftengruppen des NT, sondern sie gehen durch sie hindurch, wenn sie auch hier und dort verschieden ausgedrückt und akzentuiert sind.

Darum, unbedingt den *tertius usus legis* wieder in Luthers Denken hineinzubringen und den so verstandenen Luther dann mit dem NT zu harmonisieren, wobei bei Luther wie im NT die nichtpaulinischen Elemente besonders herauszustreichen wären, geht es Joest ganz gewiß nicht. Joest will nur klarstellen: „Luther kennt ein Gebot, das — nun wirklich in, mit und unter dem Evangelium — konkrete Weisung gibt, und einen Gehorsam des Glaubens, der mit der Freiheit des Glaubens geeint ist“ (197). Ob man dafür an der alten Formel t. u. l. festhalten kann, ist J. selber sehr fraglich. Er möchte lieber einen *usus legalis* und einen *usus evangelicus* des Gebotes unterscheiden.

Eine Auseinandersetzung mit J. könnte m. E. nur als Auseinandersetzung über seine einzelnen Belege erfolgen. Sehr zu beachten wäre dabei immer, ob die Belege wirklich einen echten *dritten* Gebrauch des Gesetzes bezeugen oder (was letzten Endes nicht bestritten war) auf ein Gelten des Gesetzes für den Christen, sofern er noch *peccator* ist, hinauslaufen. Diese Auseinandersetzung hier zu führen, ist natürlich nicht möglich. Daß die Arbeit von Joest eine

ausgezeichnete Leistung ist, steht fest, ganz gleich, ob sich nun jeder Beleg als stichhaltig erweist. Daß eine Monographie über ein Thema aus Luthers Theologie innerhalb kurzer Zeit eine 2. Auflage erlebt, ist etwas, was bekanntlich nicht eben häufig vorkommt. Bei Joests Arbeit hat es gute, sachliche Gründe gehabt, daß die 1. Auflage so schnell abgegangen war. Die Arbeit gehört zu den gediegensten Untersuchungen zu Luthers Theologie, die dem Rezensenten bekannt sind. Sie ist scharf auf ihren Sondergegenstand abgestellt, führt aber letztlich zielstrebig in das Zentrum von Luthers ganzer Theologie hinein.

Markkleeberg/Leipzig

Franz Lau

Wingren, Gustav: Luthers Lehre vom Beruf. (Aus dem Schwedischen übersetzt von Egon Franz.) München: Chr. Kaiser 1952. 218 S. Lw. 12,80 DM.

Das Werk Wingrens erschien in Schweden bereits 1942 als Gradualabhandlung in C. W. K. Gleerups Förlag, Lund. Es fand dort über den Kreis der Fachgelehrten hinaus eine so starke Beachtung, daß eine zweite Auflage herauskam. Die Herausgabe einer deutschen Übersetzung ist sehr zu begrüßen, denn sie füllt wirklich eine Lücke. Dem Übersetzer ist zuzustimmen, wenn er dabei auf die Tatsache hinweist, daß es bis heute noch keine echt und überzeugend durchgeführte Sozialethik im Luthertum gibt.

Der schwedische Lutherforscher beabsichtigt nun keineswegs, in die moderne Fragestellung, die einer lutherischen Berufsethik gestellt ist, mit seiner Untersuchung einzugreifen. Aber er weiß, und das steht doch trotz aller betonten Beschränkung hinter seiner Forschung, daß die lutherische Berufslehre, nicht zuletzt durch den Prozeß der Automatisierung der Berufsarbeit, in eine schwere Krise geraten ist. Daß Luthers Berufsethos geradezu unverständlich zu werden droht angesichts der Moderne, ist ihm nicht unbekannt. Und doch zieht sich Wingren eine

scharfe Grenze. Sobald Luthers Standpunkt klargelegt ist, sieht er seine Aufgabe für beendet an.

Diese Selbstbegrenzung des Verfassers, der die ganze einschlägige Literatur zu dem Thema kennt und in einer ständigen Bezugnahme verwendet, mag zu bedauern sein. Aber wir hören wirklich Luther. Wingren nimmt seinen Ausgang vom gereiften Luther, der das Mönchsideal überwunden hat. Denn in der Polemik gegen das einsame, von Familie und Leben isolierte Mönchsleben entfaltet sich Luthers Lehre vom Beruf, die in ihren entscheidenden Grundsätzen ohne jede mittelalterliche Vorbereitung ist. Denn die Lektüre Taulers vermochte Luther nicht mehr als einen Anstoß nach vorwärts zu geben. Wingren liegt alles daran, Luthers Berufslehre nicht isoliert darzustellen, sondern in den ganzen Zusammenhang seiner Theologie zu ziehen. Hierin liegt ein großer Reiz und wohl auch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung dieser Untersuchung. Es geschieht in drei Kapiteln: Erde und Himmel, Gott und Teufel, Der Mensch.

Besonders interessant ist das Kapitel „Erde und Himmel“, in dem Wingren Luthers Zweireichlehre, das Reich des Gesetzes über den Leib auf der Erde und das Reich des Evangeliums über das Gewissen im Himmel darstellt. Wenn auch das erste Reich vergänglich und das zweite ewig ist, so sind sich beide Reiche doch nicht Feinde. Denn beide Regimente, das geistliche und das weltliche, liegen in Gottes Hand. Wingren macht hier bereits deutlich, daß er sich von einer gewissen deutschen Lutherinterpretation trennt, die die ursprüngliche Tendenz Luthers zu stark in der Betonung der Trennung beider Reiche und weniger in ihrer Verknüpfung sieht. Für Luther ist nach seiner Auffassung einfach „bezeichnend, daß die Betrachtung der Regimente fast immer unmittelbar übergeht in den Gedanken an den zwischen dem Reiche Christi und dem Reiche des Teufels bestehenden Gegensatz“. Hier zitiert Wingren mit Bedacht G. Törnvall. Da Gott und Teufel nicht

nebeneinander, sondern als Feinde gegeneinander stehen, geht auch ihr Kampf quer durch beide Reiche hindurch. Dadurch wird nach Wingren die Anschauung Luthers im höchsten Maße kompliziert. Bei der Entfaltung der Lehre vom Beruf sind diese Tatsachen stets zu beachten.

Daß Wingren viele Probleme, die dem Versuch, sie auf eine gemeinsame glatte Formel zu zwingen, widerstreben, stehen läßt und nicht systematisch preßt, ist dankbar anzuerkennen. Interessant ist, daß Wingren immer wieder von einer Frage spricht, die ihm bei Luthers Berufslehre ständig begegnet, ja ihm bei Luther in gewisser Hinsicht als Hauptfrage erscheint: Das Verhältnis zwischen Freiheit und Zwang. Für Luther ist das Leben im Beruf auf der einen Seite Unterwerfung unter eine von vornherein festgelegte und vorgeformte Ordnung. Aber auf der anderen Seite darf der Mensch im Glauben und in der Liebe das Gegebene frei umgestalten. Wingren spricht geradezu von einem fast spielerischen Zug in der Ethik Luthers, die ihren freien Raum durch den Bezug auf Gott als den ständig Neuschaffenden gewinnt. Die Doppelheit Festigkeit — Beweglichkeit, die dem Schöpfungsglauben Luthers seine Lebendigkeit und Spannung verleiht, formt auch seine Berufsethik. Hier sieht Wingren ein Problem für die Lutherdeutung, das er nicht zu lösen sucht. Im Gang seiner Untersuchung aber schimmert diese Doppelheit nicht nur als Formalprinzip hindurch. Wingren versucht, diese Doppelheit zwischen Festigkeit und Beweglichkeit in die Gesamtanschauung Luthers einzubeziehen. Daß hier ein fruchtbarer Gedanke liegt, ist deutlich.

Für Wingren liegt die Lösung in der Tatsache, daß Gott überall gegenwärtig ist, aber auch der Teufel. Wenn der Teufel einen stillstehenden Beruf für seine Zwecke mißbraucht, antwortet Gott mit freier Neuschöpfung. Wenn der Teufel die Freiheit des Menschen benützt, um Anarchie zu erregen, antwortet Gott damit, daß er der Freiheit zwingende Barrieren entgegengesetzt.

So erweist sich hier eine nicht unmittelbar gewollte, aber dankbar begrüßte Aktualisierung seiner Arbeit. Damit liefert Wingren mit seiner Untersuchung einen wertvollen und bei der heutigen Diskussion über die Berufsethik Luthers nicht mehr zu übersehenden Beitrag. So ist das Buch nach allen Seiten ein nachdenkliches und anregendes Buch.

Das schwere Problem, daß trotz des offensichtlich spielerischen Zuges in Luthers Ethik das Luthertum so schwerfällig geworden ist und in den Jahrhunderten nach Luther einen eigentümlich schwerfällig-konservativen Zug annahm, wird dadurch dringlicher. Schwedisches Luthertum hat im Gegensatz zum deutschen Festigkeit und Beweglichkeit in starkem Maße gezeigt. Das darf zugegeben werden. Aber auch dort konnte man, als das industrielle Zeitalter begann und das vorindustrielle Europa versank, keine lutherische Berufsethik ausbilden, die in einem unaufhörlichen Wechselspiel zwischen Festigkeit und Beweglichkeit der Moderne so gerecht werden konnte, daß sie die ganze lutherische Theologie befruchtete und aus der sozialethischen Unbeweglichkeit herausriß.

Auf der gleichen Linie liegt auch das andere Problem, das trotz der starken Beweglichkeit und der Spannungen in Luthers Theologie mit ihrem biblischen Realismus es zu so viel Kirchenschlaf und totgepredigten Gemeinden kommen konnte. Dahinter taucht wohl die schwerste Problematik auf, die von der modernen Lutherforschung noch nicht verarbeitet und gelöst worden ist, die in dem Verhältnis von Rechtfertigung und Heiligung liegt, daß die Rechtfertigung nicht zur Passivität im ethischen Handeln und die Lehre von der Heiligung nicht in Werkfrömmigkeit absinkt. Wenn Wingrens Untersuchung hier mit der starken Herausarbeitung der Doppelheit Festigkeit — Beweglichkeit neue Anstöße gibt, daß ein „Antipietismus“ nicht zu einer Erstarrung der ethischen Probleme führt, so ist es ein Beitrag, für den die lutherische Theologie nur dankbar sein darf.

Leipzig

Erich Beyreuther

Heckel, Johannes: Lex charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers. München: Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1953. 219 S. 4°. DM 42,— = Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist.Kl., NF. H. 36.

Dieses schon berühmt gewordene Buch gehört zu den Glanzleistungen der Lutherforschung aus den letzten Jahren. Sein Verfasser ist, wie der Titel schon vermuten läßt, kein Theologe, sondern ein Jurist, ein Rechtshistoriker. Und mit welch glänzender Lutherkenntnis hat er sein Werk gearbeitet! Der Respekt vor dem großen Wurf ist ihm vielfach, auf der ganzen Linie wohl, bezeugt worden. Was die Arbeit so außerordentlich anziehend macht, jedenfalls für den Theologen, ist dies, daß nicht juristische Fragestellungen und Begriffe an Luther herangetragen werden, zu denen dann Luthers Rechtsdenken passend gemacht wird, sondern daß aus Luthers Theologie und ihren innersten Motiven heraus die Rechtslehre Luthers entwickelt wird. Dabei setzt Verf. grundsätzlich bei derselben Frage wie Karl Barth ein, der nach Rechtfertigung und Recht bzw. nach dem Rechtsbegriff der Rechtfertigungslehre fragt, wenn er selber dann freilich auch seinen eigenen Weg geht. Daß Verf. im Zentrum der Theologie Luthers einsetzt, die er richtig als eine *theologia crucis* versteht, hat zur Folge, daß er fast eine regelrechte Lehre von der Kirche mit bietet.

Es ist kaum möglich, hier eine Übersicht über das Werk zu geben, schlechterdings ausgeschlossen aber, eine erschöpfende oder auch nur das Wesentliche treffende Auseinandersetzung mit Heckels Werk hier aufzunehmen. Die Debatte um Heckels Werk ist auch schon so weit geführt, daß ohne gleichzeitige Bezugnahme auf sie die Auseinandersetzung mit ihm nicht mehr fruchtbar wäre. Ein besonders wichtiger Beitrag zum Gespräch mit Heckel ist im Lutherjahrbuch 1957 erschienen: Paul Althaus: Luthers Lehre von den beiden Reichen im Feuer der Kritik,